

Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

Urteil

§ 22 Abs 1 BSHG 2003, § 1 Abs 1 RegSatzV

Ein Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Beihilfen für Bordellbesuche, das Ausleihen von pornografischen Filmen u.ä. Es handelt sich bei entsprechendem Bedarf um Kosten der allgemeinen Lebensführung, die durch die gewährten Regelsatzleistungen abgegolten sind.

VG Ansbach, Urteil vom 05.03.2004 Az. : AN 4 K 04.00052

Tenor:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

1

Der Kläger, ein arbeitsloser Kfz-Mechaniker, erhält seit Jahren vom Beklagten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und besonderen Mietzuschuss in der jeweils gesetzlich gebotenen Höhe. Er ist mit einer thailändischen Staatsangehörigen verheiratet. Seine Ehefrau ist Anfang des Jahres 2002 nach Thailand zurückgekehrt und hat dort den gemeinsamen Sohn geboren. Seitdem lebt seine Ehefrau und das Kind bei ihren Verwandten in Thailand in nicht näher bekannten wirtschaftlichen Verhältnissen.

2

Mitte des Jahres 2002 hat der Kläger für seine Ehefrau und das Kind beantragt, die Bundesrepublik Deutschland im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, für beide die Rückreisekosten in die Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen. Dieses Verfahren hat das Gericht nach vorheriger Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 16. August 2002, Az. AN 4 E 02.01150, zuständigkeitshalber an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen. Nach Aussage des Klägers ist über das dort unter dem Az. VG 14 A 78.02 geführte Verfahren bis heute noch nicht entschieden worden.

3

Mit Schreiben vom 2. September 2003 und 10. Oktober 2003 hat der Kläger nach seinen eigenen Angaben beim Beklagten beantragt, ihm die Kosten zur Befriedigung seiner im Einzelnen benannten sexuellen Bedürfnisse zu bewilligen bzw. zu erstatten.

Nach Angaben des Beklagten sind diese Schreiben dem Beklagten erst nach Klageerhebung bekannt geworden.

II.

4

Mit am 12. Januar 2004 bei Gericht zur Niederschrift gegebenen Erklärung hat der Kläger Klage erhoben und in der Fassung der in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge beantragt:

5

1. Den Beklagten wegen grob vorsätzlicher Untätigkeit im Amt zu einem Ordnungsgeld in Höhe 5.000,00 EUR, ersatzweise zu einer dreimonatigen Ordnungshaftstrafe zu verurteilen.

6

2. Der Antragsgegner wird zur sofortigen Auszahlung gemäß dem Antrag vom September 2003 in den Punkten 1 bis 3 an den Kläger ebenfalls unter Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 25.000,00 EUR, ersatzweise zu einer sechsmonatigen Ordnungshaftstrafe verurteilt. Die Zahlung an den Kläger hat der Beklagte dem Gericht bis spätestens zum 20. Januar 2004 nachzuweisen.

7

Im Einzelnen:

8

a) ihm monatlich vier Besuche im Freudenhaus zur Wiederherstellung seines psychischen sowie seelischen Gleichgewichtes zu bewilligen. Pro Besuch sind ca. 100,00 EUR für die Dame sowie 25,00 EUR für die Fahrt nach ... und zurück zu bezahlen.

9

b) für seine erhöhten Sexbedürfnisse die Übernahme der Kosten für die Videothek bzw. bezüglich der Leihgebühren von Pornofilmen von mindestens acht Stück pro Monat sowie die An- und Abfahrten zur Videothek nach ... 4 x 20 km à 0,30 EUR, sowie die Kosten für das Happy Weekend Magazin seit September 2003, erscheint zweimal pro Monat, zum Verkaufspreis von 11,65 EUR, also 23,30 EUR pro Monat.

10

c) die Kostenübernahme von Kondomen und Zewa-Wichsboxen für das Betrachten der Filme.

11

3. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens sowie die Auslagen des Klägers in Höhe von 23,00 EUR für Zeitaufwand, Fahrtkosten, Parkgebühren zu bezahlen. Dies ergebe sich aus dem Zeugenentschädigungsgesetz und BGB.

12

Zur Begründung hat er unter Wiederholung seiner bei Klageerhebung abgegebenen Erklärungen im Wesentlichen darauf verwiesen, dass er wegen der Weigerung der Behörden, die Rückführungskosten u.a. für seine Ehefrau bisher zu übernehmen, unter sexuellen Entzugserscheinungen leide, seine Ehe aber nicht gefährden wolle und daher auf die Erfüllung seiner unter oben genannten Ziffern 2. a) bis c) genannten Bedürfnisse zur Beseitigung seiner physischen und psychischen Probleme zwingend angewiesen sei.

13

Der Beklagte hat beantragt,

14

die Klage abzuweisen.

15

Der Beklagte habe mit Bescheid vom 29. Januar 2004 den erst mit Klageerhebung bekannt gewordenen Antrag des Klägers vom 2. September 2003 abgelehnt. Eine sozialhilferechtliche Anspruchsgrundlage hinsichtlich der geltend gemachten Begehren sei nicht ersichtlich.

16

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seine Begehren weiter verfolgt. Der Beklagte und die Vertreterin der Widerspruchsbehörde haben sich mit einer Entscheidung ohne vorherige Durchführung eines Widerspruchsverfahrens einverstanden erklärt.

17

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorgelegten Behördenakten und der Gerichtsakten sowie auf die zum Verfahren beigezogenen Gerichtsakten AN 4 K 04.00053, AN 4 E 04.00054 und AN 4 E 02.01150 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

18

Unter Zurückstellung erheblicher Bedenken hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Klagebegehrens, der Einverständniserklärung des Beklagten und der Widerspruchsbehörde und im Hinblick auf die Prozessökonomie die Klage, soweit sie eine Verpflichtung des Beklagten zum Ziel hat, als sogenannte Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO als noch zulässig erachtet.

19

In sachlicher Hinsicht ist diese Klage aber unter allen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten zweifelsfrei insgesamt unbegründet.

20

Die geltend gemachten Begehren, soweit sie sich auf die sexuellen Bedürfnisse des Klägers beziehen, sind Kosten der allgemeinen Lebensführung und folglich insoweit insgesamt von der vom Beklagten dem Kläger bewilligten Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe des jeweiligen Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand umfasst bzw. aus diesem zu bestreiten. Ein sozialhilferechtlich anerkennungsfähiger „Sonderbedarf“ bzw. ein Anspruch auf Beihilfe im Einzelfall ist nicht ersichtlich. Ein Anspruch auf gesonderte Übernahme der geltend gemachten Kosten durch Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe würde nur dann bestehen, wenn der geltend gemachte Bedarf nicht ein Regelbedarf wäre und deshalb nicht durch die Regelsatzleistungen abgegolten ist. Regelbedarf ist der ohne Besonderheiten des Einzelfalles (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG) bei vielen Hilfeempfängern (zu deren Einteilung in Gruppen vgl. § 2 Regelsatzverordnung) gleichermaßen bestehende, nicht nur einmalige Bedarf nach § 1 Abs. 1 Regelsatzverordnung. Die Abgrenzung, was vom Gegenstand und vom Wert her zum Regelbedarf gehört, hat der Normgeber in § 22 BSHG in Verbindung mit § 1 Regelsatzverordnung festgelegt (BVerwG, Urteil vom 13.12.1990 - FEVS 41, 221). Dazu gehören zweifelsfrei auch die Kosten zur Befriedigung der jeweiligen persönlichen sexuellen Bedürfnisse. Die mit der Leistung von Regelsätzen beabsichtigte Klarheit und Gleichheit der Sozialhilfegewährung gebietet, dass Sozialhilfeleistungen für den Regelbedarf von den nach § 1 Abs. 2 Regelsatzverordnung möglichen Ausnahmen abgesehen ausschließlich nach Regelsätzen zu bemessen sind. Damit scheiden einmalige Leistungen zur Deckung

von Regelbedarf aus. Dies gilt auch dann, wenn die Regelsatzleistung den Regelbedarf nicht ausreichend berücksichtigt haben sollte. Soweit ein Regelsatz als unzureichend erkannt wird, dürfen die darauf beruhenden unzureichenden Regelsatzleistungen nicht durch einmalige Leistungen ergänzt werden (BVerwG, Urteil vom 13.12.1990, a.a.O.). Der Kläger kann sich letztlich auch nicht auf einen „Sonderbedarf“ wegen des Aufenthaltes seiner Ehefrau in Thailand berufen. Insoweit bleibt lediglich noch darauf zu verweisen, dass die Frage der Rückführung seiner Familienangehörigen bzw. die entsprechende Kostentragung nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites war, der Kläger und seine Familienangehörigen vielmehr hierzu das Verfahren vor dem VG Berlin weiterbetreiben müssen und im Übrigen schon auf Grund des Zeitablaufes bei diesbezüglicher Antragstellung Mitte des Jahres 2002 und bisher offenkundig fehlender Entscheidungsreife in diesen Verfahren mehr als fraglich erscheint, ob seinen Familienangehörigen überhaupt an einer Rückkehr zum Kläger gelegen ist. Die geltend gemachten „Entzugserscheinungen“ sind daher allein dem persönlichen Lebensbereich des Klägers zuzurechnen und stellen mithin keinen sozialhilferechtlich zu bewältigenden „Sonderbedarf“ dar.

21

Hinsichtlich des vom Kläger mit der Klage noch verfolgten Feststellungsbegehrens „Untätigkeit des Beklagten“ bleibt lediglich anzumerken, dass diese Untätigkeit durch nichts belegt ist und eher alles dafür spricht, dass das Begehren des Klägers dem Beklagten tatsächlich erst nach Klageerhebung bekannt geworden ist. Im Übrigen fehlt es aber auch an einem entsprechenden und für einen etwaigen Erfolg des Klagebegehrens vorausgesetzten Feststellungsinteresse, denn die Frage einer Untätigkeit im Amt ist vom Gericht regelmäßig nur im Rahmen der Zulässigkeit des dahinter stehenden Hauptbegehrens im Rahmen einer Anfechtungs- oder, wie vorliegend, einer Verpflichtungsklage zu beurteilen. Wie ausgeführt, ist das Gericht im Einverständnis mit der Beklagtenseite aber von einer noch zulässigen Untätigkeitsklage im Sinne des § 75 VwGO bezüglich des Hauptbegehrens ausgegangen. Ein darüber hinaus gehender Feststellungsanspruch ist mithin nicht ersichtlich, weshalb auch die übrigen damit zusammenhängenden Klagebegehren (Ordnungsgeld etc.) unbehelflich sind.

22

Nach alledem war daher die Klage insgesamt mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 188 Satz 2 VwGO.